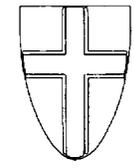


7/SN-45/ME

SN 7E 1261

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Wien, 16. Juni 1995

MD-1653-2/95

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz 1984 ge-
ändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Bottir GESETZENTWURF	
Zl. <u>45</u>	-GE119- <u>05</u>
Datum: 21. JUNI 1995	
Verteilt <u>22.6.95</u>	

Dr. Leberich - Schmidt

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

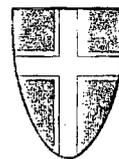
Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

7/SN-45/ME XIX: GP - Stellungnahme zu Entwurf (gesamtes Original)

1 von 3

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Postfach MD-Büro des Magistratsdirektors
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 40 00-82122

MD-1653-2/95

Wien, 16. Juni 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz 1984 ge-
ändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 13.462/7-III/3/95

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten

Auf das do. Schreiben vom 19. Mai 1995 gibt das Amt der
Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Ge-
setzentwurf folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Z 1:

§ 4 Abs. 6 des Gesetzentwurfes lautet:

"(6) Bei der Auswahl der Bewerber ist zunächst auf die per-
sönliche und fachliche Eignung, ferner auf die Zeit, die
seit Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse ver-
gangen ist, Bedacht zu nehmen. Die Landesgesetzgebung hat
hiezuhin nähere Bestimmungen zu erlassen, wobei zusätzliche
Auswahlkriterien festgelegt werden können."

- 2 -

Nach den Erläuterungen soll die Landesgesetzgebung durch die Anfügung des letzten Satzes ermächtigt werden, die Auswahlkriterien näher zu determinieren. Die Kompetenz hiezu würde auf Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz B-VG beruhen. Diese Bestimmung ermöglicht eine Ermächtigung der Landesgesetzgebung zu einzelnen genau zu bezeichnenden Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die beabsichtigte Verpflichtung der Landesgesetzgebung ("Die Landesgesetzgebung hat hiezu ...") zur Erlassung näherer Bestimmungen findet im Art. 14 Abs. 2 B-VG bei dessen wörtlicher Auslegung keine Deckung.

Zu Z 9:

Dieselben Bedenken gelten für die beabsichtigte Fassung des § 26 Abs. 7 zweiter Satz des Gesetzentwurfes.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor